

Sitzung vom 18. Dezember 2019

**1189. Anfrage («Carlos» zum X-ten)**

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küschnacht, hat am 21. Oktober 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Presseberichten zufolge ist der schweizweit bekannte Problemhäftling «Carlos» derzeit im Zürcher Gefängnis Pöschwies inhaftiert. Inklusive «Sondersettings», Pflichtanwälten, Therapien, Aufenthalten in verschiedenen Institutionen etc. hat der heute 23-jährige Mann die Steuerzahler bis dato wohl über 1,5 Mio. Franken gekostet und kostet den Staat derzeit rund weitere 20 000 Franken pro Monat. Eine grundlegende Änderung ist nicht absehbar, zumal der junge Mann auch über keine Ausbildung zu verfügen scheint, um zukünftig in Freiheit auf eigenen Füßen stehen zu können.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass dem Häftling «Carlos» in der Haftanstalt Pöschwies derzeit weiter eine Sonderbehandlung (mehrere Zellen, spezielles Personal etc.) zukommt? Wenn ja, wie unterscheidet sich die Haft von der normalen Haft (Bitte um Auflistung)? Geht «Carlos» in der Pöschwies – wie alle anderen Häftlinge – einer Arbeit nach oder nicht? Wenn nein, warum nicht und seit wann?
2. Wie unterscheidet sich die Haft für Häftlinge mit dem Verhaltensmuster eines «Carlos» im Kanton Zürich von der Haft in anderen Kantonen und warum?
3. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage erhält der Häftling «Carlos» im Kanton Zürich immer wieder eine Sonderbehandlung gegenüber anderen Häftlingen und warum? Hat die zuständige Justizdirektorin diese Sonderhandlung verfügt oder hat sie diese sanktioniert und warum?
4. Welche Möglichkeiten bestünden, Häftlinge wie «Carlos» (Schweizer Staatsbürger) ihre Strafe im Ausland verbüßen zu lassen?

**Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:**

**I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:**

Im Rahmen des Haft-, Straf- und Massnahmenvollzugs gilt es, regelmässig zwischen den Informationsinteressen der Öffentlichkeit einerseits und dem Persönlichkeitsschutz einer angeklagten bzw. verurteilten Person sowie dem Interesse an der Durchführung eines störungsfreien Strafvollzugs anderseits abzuwägen. Zudem ist dem Amtsgeheimnis Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1:**

«Carlos» (nachfolgend: B. K.) befindet sich in Sicherheitshaft, derzeit ist er in der Sicherheitsabteilung der Justizvollzugsanstalt (JVA) Pöschwies in Einzelhaft untergebracht. Einzelhaft kann zum Schutz des Gefangenen oder Dritter angeordnet werden (Art. 78 StGB [SR 311.0]). Die Haftbedingungen von B. K. sind wegen seines Verhaltens sehr streng. Der erforderliche Personalaufwand ist grösser als bei den anderen Inhaftierten. Aus sicherheitstechnischen Gründen geht B. K. derzeit auch keiner Arbeit nach, wobei im Status der Untersuchungs- und Sicherheitshaft die Gefangenen auch nicht zur Arbeit verpflichtet sind.

**Zu Frage 2:**

Nicht alle Kantone verfügen über eine Einrichtung mit einer Spezialabteilung für Einzelhaft wie der Kanton Zürich. Bei vergleichbaren Einrichtungen unterscheidet sich die Haft für Häftlinge wie B. K. im Grundsatz wohl kaum von der Haft im Kanton Zürich.

**Zu Frage 3:**

Die JVA Pöschwies ist befugt und verpflichtet, zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der betrieblichen Ordnung sowie zum Schutz des Personals und der Inhaftierten Sicherheits- und Schutzmassnahmen zu ergreifen (§§ 23 und 23a Straf- und Justizvollzugsgesetz [LS 331], § 10 Abs. 6 Justizvollzugsverordnung [LS 331.1]). B. K. erfährt die Behandlung, die für die Umsetzung des Auftrags und die Sicherheit des Gefangenen selber, der Mitgefangenen und der Mitarbeitenden notwendig ist. Die Sicherheits- und Schutzmassnahmen werden grundsätzlich von der Leitung der JVA Pöschwies verfügt. Es stehen die üblichen Rechtsmittel offen.

Zu Frage 4:

Es darf kein Schweizer Bürger ohne seine schriftliche Zustimmung einem fremden Staat ausgeliefert oder zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung übergeben werden (Art. 7 Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen [SR 351.1]). B. K. werden im Übrigen nicht Straftaten zur Last gelegt, die er im Ausland verübt haben soll oder wofür er im Ausland verurteilt worden wäre. Es bestehen damit keine Möglichkeiten, Häftlinge wie B. K. ihre Strafe im Ausland verbüßen zu lassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**